



POSTULAT

Urheber	CVPO, durch Christian Rieder und Rainer Studer und PDCVr, durch Marcel Bayard
Gegenstand	Alters- und Pflegeheime ohne im Heim anwesende Direktion: Wie ein Schiff ohne Kapitän an Board
Datum	07/05/2021
Nummer	2021.05.155

Mit einem Schreiben vom 24. März 2021 informierte die ehemalige Gesundheitsministerin die Alters- und Pflegeheime (APH) über die neue Richtlinie bez. der Betriebsbewilligung für Pflegeheim-Zweigstellen (APH Zweigstellen). In dieser Richtlinie sollen APH mit weniger als 50 Betten künftig als sogenannte Zweigstellen-APH gelten. Neben dieser Anpassung der Bezeichnung Zweigstelle sollen sich die betroffenen APH mit grösseren APH unter einer Direktion zusammenschliessen um auch fortan die Betriebsbewilligung erhalten zu können.

Der Demütigung der Bezeichnungsänderung Zweigstelle nicht genug, greift das Departement mit dieser Richtlinie völlig unnötig in die Organisationsform der einzelnen APH ein. Damit gefährdet es bestehende und bewährte Organisationsstrukturen und die daran gekoppelte Leistungsqualität zu Gunsten unserer älteren Generation. Von diesem fahrlässigen und pauschalen Eingriff sind nicht minder als 11 APH und über 300 Bewohner/innen betroffen. Wie die anderen, grösseren über 40 APH den massiven Mehraufwand im Bereich der Direktion akzeptieren werden, bleibt mehr als fraglich. Die Vorstellung aus der Metapher, ab sofort mehrere Schiffe ohne Kapitäne an Board auf dem Meer treiben zu lassen, ist befremdend und verantwortungslos!

Im Weiteren scheint das Departement mit diesem Rund-um-Schlag den Elefanten im Porzellanladen zu spielen. Das besagte Schreiben war wie eine Ohrfeige für die vielen Ehrenamtlichen Stiftungsräte und demütigen Leiter der APH, welche sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der älteren Generation im ganzen Wallis einsetzen.

Schlussfolgerung

Mit diesem Postulat fordern wir den zuständigen Staatsrat auf, die zusätzliche Richtlinie bez. der Betriebsbewilligung für Pflegeheim-Zweigstellen (APH Zweigstellen) in der Existenz zu hinterfragen und sie zum Wohl zahlreicher Bewohner/innen und Mitarbeitenden, sowie im Sinne des Minderheitenschutzes im Kanton aufzuheben.